

Rührplatz und Geräte

LAGERSTÄTTE, RÜHRVORRICHTUNG, AUSBRINGTECHNIK

DIE VORLAGEPFLICHT

„Jeder Betrieb muss bei der jährlichen Kontrolle entweder eine geeignete Lagerstätte, Rührvorrichtung und Ausbringtechnik und/oder die Belege für eine Lohnausbringung der Präparate vorweisen können.“

Demeter-Richtlinien 2026, II.2.4 Abs. 5. Weitere Vorlagen zu den Präparaten nennt die Richtlinie nicht, ein schriftliches Protokoll der Ausbringung verlangt sie an keiner Stelle. Dieses Blatt hält fest, was gezeigt werden kann.

LAGERSTÄTTE

ORT Raum, Keller, Kiste	GEFÄSSE Material und Zahl	EINBETTUNG Kokosfaser, kein Torf
TEMPERATUR UND LICHT frostfrei, dunkel	GETRENNT VON Betriebsmittel, Treibstoff, Futter	ZULETZT GEPRÜFT AM

RÜHRVORRICHTUNG

GEFÄSS Form, Material, Fassung in Litern	RÜHRWEISE von Hand oder Maschine	WASSER Regen, Brunnen, Leitung
ERWÄRMUNG womit, auf welche Temperatur	STANDORT wo gerührt wird	WER RÜHRT

AUSBRINGTECHNIK

GERÄT FÜR HORNMIST große Tropfen, niedriger Druck	GERÄT FÜR HORNKIESEL feiner Nebel	AUSBRINGMENGE Liter je Hektar
REINIGUNG wie und wann	GETRENNT VON PFLANZENSCHUTZ ja oder nein	ZULETZT GEWARTET AM

Bei Lohnausbringung

- Statt eigener Technik genügen die Belege des Dienstleisters. Sie treten an die Stelle von Rührvorrichtung und Ausbringtechnik.
- Auf den Beleg gehören **Datum, Fläche, Präparat und Menge**, damit er sich mit dem Logbuch C1 deckt.
- Die Belege werden zum Heft gelegt, nicht in die Buchhaltung einsortiert.

BELEGE DER LOHNAUSBRINGUNG, DATUM UND FIRMA



Weitere Blätter
Frei, ohne Anmeldung

Am Kontrolltag. Dieses Blatt zusammen mit dem Präparate-Inventar A5 vorlegen. Beides zeigt in zwei Minuten, was sonst ein Rundgang über den Hof kostet.